

Bebauungsplan "Zapfendorf - Süd"

Textteil (nach der 6. Änderung vom 10.11.2023)

Aufgestellt:

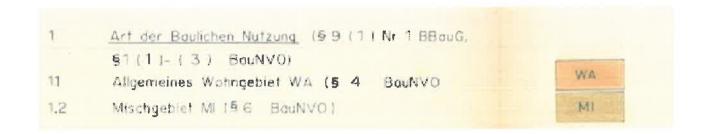
Zapfendorf, 04.05.2021 geä.: 16.05.2023

Markt Zapfendorf

Bauamt

E i n w a g Verw.-Fachwirt

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB



- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)
- 2.1 Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO) III
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) 0,4
- 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) (1,2)
- 2.4 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 50 cm über dem Mittel des angrenzenden Erschließungsstraßenniveaus liegen.

 Die max. Firsthöhe (auch oberster Punkt der Dachkonstruktion) beträgt 11,50 m. Gemessen
 - wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes.
- 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)
- 3.1 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan "Überbaubare Grundstücksflächen", der als Anlage dem Textteil beigefügt ist, durch Baugrenzen gekennzeichnet. Die Abstandsflächen nach der zum jeweiligen Bauzeitpunkt geltenden Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

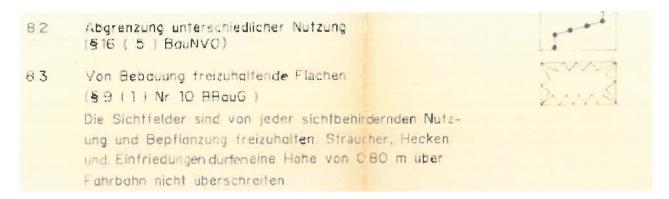
Nebenanlagen (§ 14 BauNVO), Garagen, Carports und Stellplätze sowie Balkone und Terrassen sind auch außerhalb der Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

Die ursprünglichen Ziffern 3.3 - 3.5.2 sowie die darunter genannten "Weiteren Festsetzungen" (u. a. Baugestaltung, Dachform, -neigung, -eindeckung, -vorstand, Firstrichtung, Kniestock, Dachausbauten, Balkone, Dachgauben, Sockel- und Geländehöhen, Fassadengestaltung, Einfriedungen) sind weggefallen.

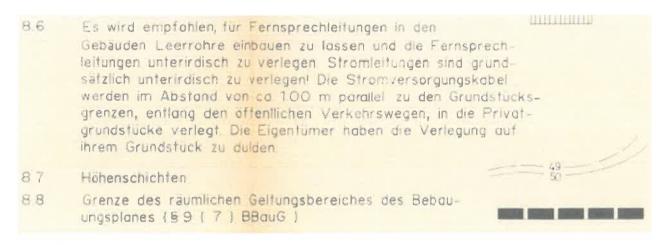
4	Verkehrsflächen (§ 9 (1 Nr 11 BBouG)	
4.1.1	Stroßenverkehrsflächen	
4.12	Maßzahl	→ 75 →
4.	Kurven - und Einmündungsradius	R10
4.2	Gehsteig	
4.3	Begrenzung der Verkehrsflächen	
5	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§9 (1)Nr. 12 u. 13 BBauG (
5,1	Bestehende Hochspannungsfreileitung 20 kV UWO mit Stahlbetonmasten und Schutzstreifen	
5.2	Bestehende Hochspannungsfreileitung 110 kV Deutsche Bundesbahn mit Schutzstreifen	
5.3	Trafostation bestehend und geplant	A
5.4	Abwasserkanal	D-D-D-
6	Grünflächen (§ 9 (1) Nr 15 BBauG)	
6.1	Öffentliche Grünflächen	
6 1.1	Kinderspielplatz	0
6.12	Offentliche Grünflächen an öffentl Gewässern Breite min 5.00 m (§ 9 (1) Nr. 25b BBauG	The state
5.5	Bestehende Bepflanzung ist zu erhalten	00000
621	Private Grünflächen Grünzug als Abschluß zur freien Landschaft hin 159 (1) Nr. 25a BBauG)	*0880×
	1. 1Pflanzgebot (Obstbaume bzw. großkronige Laubbaume) 1. 2Pflonzgebot für freiwachsende Hecken mit heimischen Laubgehölzen wie Hasel, Hartriegel, Schheeball, Feld- ahorn u. ä., fremdländische Geholze wie z.B. Thujen, Chamaecyparis u.a. durfen nicht verwendet werden	
6.2.2	Verkehrsgrunflachen	V
7.	Wasserflächen (§ 9 (1) Nr 16 BBauG 1	

8 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Die ursprünglichen Festsetzungen der Nr. 8.1 zu Stellplätzen und Garagen sind weggefallen.



Die ursprünglichen Festsetzungen der Nrn. 8.4 (vorhandene Wohngebäude) und 8.5 (vorhandene Nebengebäude) sind weggefallen.



Die ursprüngliche Festsetzung der Nr. 8.9 zu Nebenanlagen ist weggefallen.

810 Wegen des Schallschutzes sind im gesamten Ranungsbereich Fenster und Türen der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI 2719 einzubduen Außendem sind die Ruheräume in den Gebäuden im Bereich des Mischgebietes(MII) in der von der Bundesstrasse B 173 abgewandten Seite onzuordnen. 8 11 Im Bereich der Bahnstromleitung ist folgendes zu beachten: 8.111 innerhalb des Schutzstreifens von 2 * 210 m dürfen keine Anderungen/Aufhöhungen des bestehenden Gelandes vorgenommen werden 8112 Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dal durfen keine großere Hohe als 3.5m uber Erdboden erreichen 8113 Beregnungsanlagen dürfen eine Gipfelhöhe des Wasserstraples bis zu 3.5 m erreichen. Ausnahmen bedürten der Zustimmung der Bundesbahndirektion. 8 114 Bewohnbare und unbewohnbare Gebäude sowie Schuppen durfen innerhalb eines Streifen von 2 x 10.35 m, gemessen von der Leitungsachse, überhaupt nicht, innerhalb des übrigen Schutzstreifen nur mit Zustimmung der Bundesbahndirektionernehtet werden. Das gleiche gilt für die Lagerung feuergefährlicher, sprenggefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe. 812 Im Bereich der UWO- Leitung sind bei den numerierten Gebäuden folgende Mindestabsfände von der Leitungsochse einzuhalten. Nr. 1 6.50m Gebaude : Nr. 2 6.50m Nr. 3: 3.50m Nr. 4 5.20m Nr. 5: 5.00m

Nachstehende Einschränkungen der Schutzzonenbereiche der Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH (ehem. ÜWO-Leitungen), die im Plangebiet beidseitig der Leitungsachse je 10 m betragen, sind zu beachten:

- 1. Der Bauherr bzw. die planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet, vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
- 2. Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- 3. Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5 m (kreisförmig um die Masten) ist einzuhalten.

4. Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich bzw. ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.

Die ursprünglichen Festsetzungen der Nrn. 8.13 (Abgrenzung zwischen BA I und BA II) und 8.14 (Einschränkungen für einige Baurechte) sind weggefallen.

Es wird empfohlen für die Gebaude, welche sudostlich der UWO- Leitung liegen, die Ruheraume an der von der B 173 neu abgewandten Seite anzuordnen.

B16 Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege machtaus-drücklich darauf aufmerksam, daß vor- und frühgeschichtliche Denkmäler bereits so stark abgetragensein können, daß sie obertägig nicht mehr kenntlich sind Das gleiche gilt für vorund frühgeschichtliche Siedlungen und Friedhöfe.

Aus diesem Grunde mussen alle mit den Durchführungen des Projektes betrauten Personen darauf hingewiesen werden, daß bei den Außenarbeiten auftretende vor - und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz vom 25 Juni 1973 (GVBL 13, 1973) unverzuglich dem Bayerischen

Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.

8.17 Gartengestaltung

Gärten sind als Grünflächen anzulegen. Die Anlage von größeren Kies- und Steinflächen ohne Aufenthaltsfunktion ist bei der Gartengestaltung nicht zulässig.

Da sich die neuen Festsetzungen aus diesem Textteil ergeben, wird aus Kostengründen auf eine Neuzeichnung des Bebauungsplanes verzichtet. Die zeichnerischen Darstellungen der Baulinien, Baugrenzen, der Garagen- und Stellplatzflächen und der Nutzungsschablonen im ursprünglichen Bebauungsplanes sind hinfällig. Hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen wird auf den beigefügten Plan verwiesen.

Hinweis: Die 1. Änderung (18.06.1985), 3. Änderung (16.09.1994), 4. Änderung (14.10.1994) und 5. Änderung (08.05.1997) wurden mit diesem Verfahren als gegenstandslos erklärt.

Zapfendorf, 10.11.2023

Markt Zapfendorf

S e n g e r Erster Bürgermeister